VPK – Landesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe
in Niedersachsen e.V.

VPK Landesverband · Nikolaiwall 3 · 27283 Verden

VPK – Bundesverband privater Träger der
freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.
Werner Schipmann
Albestraße 21
12159 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner: Michael du Carrois
E-Mail: michael.du.carrois@vpk-nds.de
Telefon: 04231 9858645
Telefax: 04231 9858647

Datum: 05.11.2020

Stellungnahme des VPK LV Niedersachsen zum Ref-E eines KJSG v. 5.10.2020

In Anbetracht der sehr kurz bemessenen Frist für eine Stellungnahme zum neuen Referentenentwurf des „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen" beschränken wir uns nachfolgend auf die Kritik an der geplanten Neufassung des § 45a SGB VIII (I.) und regen zudem an, auch die Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII zukünftig in den Bereich der betriebserlaubnispflichtigen Leistungen zu übernehmen (II.).

Zu I.- Kritische Auseinandersetzung mit der Neufassung des § 45a-E SGB VIII

Im Vergleich zum Entwurf des KJSG 2017 wurde der § 45a-E im aktuellen RefE noch einmal ergänzt und erweitert:

§ 45a-E KJSG 17.03.2017	§ 45a RefE v. 5.10.2020
Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.	Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.

VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Niedersachsen e.V.
Nikolaiwall 3
27283 Verden

Telefon 04231 9858645
Telefax 04231 9858647 info@vpk-nds.de
www.vpk-nds.de

Volksbank Aller-Weser Hoya
IBAN DE24 2566 3584 1400 0130 00
BIC GENODEF1HOY
Geschäftsführung: S.Voßgröne
Referenten: M.du Carrois, V.H. Chung, L, Meyer, V.Vogt

Amtsgericht Walsrode
VR 180270
Vorstand: I.Lindner, G. Berenzen, P.Falkenberg
Verwaltungsstelle: A. Norden

Bereits die Fassung des § 45a-E des KJSG 2017 wurde von uns vor dem Hintergrund kritisiert, dass sie möglicherweise Kleinsteinrichtungen, insbesondere betriebserlaubnispflichtige Erziehungsstellen, zukünftig in den Bereich der Vollzeitpflege abdrängen könnte. Hierzu kann, da sich an der Formulierung im Gesetzesentwurf nichts geändert hat, vollumfänglich auf das Positionspapier des VPK Bundesverbandes aus Oktober 2019 verwiesen werden.[1]

Der nun vorliegende Referentenentwurf bestätigt jetzt ausdrücklich, dass familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, grundsätzlich nicht (mehr) dem Einrichtungsbegriff unterfallen (sollen). [2]

Eine Ausnahme soll (nur) dann bestehen, wenn solche Betreuungsformen zukünftig fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung *eingebunden* sind.

Was aber unter einer solchen „Einbindung" zu verstehen ist, die zunächst auch eine auf Augenhöhe stattfindende Zusammenarbeit oder Kooperation suggerieren könnte, wird sodann in § 45a S. 3 Ref-E SGB VIII ausgeführt. Demnach liegt eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform insbesondere dann vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.

In der Begründung zu § 45a-E wird dazu weiter ausgeführt, dass es sich bei dieser „Einbindung" um ein Über- /Unterordnungsverhältnis handelt, bei dem der Träger den in diesen Institutionen tätigen Personen übergeordnet sein muss.[3] Dieser Träger hat das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung zu verantworten.[4] Eine solche Verantwortung setzt aber zwingend voraus, dass umfangreiche Weisungsrechte vorhanden sein müssen.

Bei dieser Formulierung besteht nach unserer Auffassung die Gefahr, dass zukünftig auch bereits bewährte Formen der Trägerschaft solcher Einrichtungen wegfallen könnten.

Erziehungsstellen und andere Formen familienähnlicher Betreuung können sich beispielsweise bislang im Rahmen von Partnerschaftsgesellschaften oder Vereinen zusammenschließen oder als Gesellschafter in Personen- bzw. Kapitalgesellschaften einbringen und so eigene, betriebserlaubnispflichtige Träger bilden, für die sie dann selbst wiederum als Erziehungsstellen tätig werden.

Ob solche Trägerstrukturen auch zukünftig noch möglich wären, ist mit der Neufassung des § 45a-E unklar. Die bestehende und gewünschte Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe könnte hier empfindlich beeinträchtigt werden und es wird möglicherweise der Weg freigemacht für großangelegte Trägerstrukturen, welche die bestehende Individualität der Angebote einschränken würden. Die Anliegen aus der Reform der Heimerziehung, die sich bis heute bewährt haben, könnten somit zukünftig wieder wegfallen.

Um dies zu verhindern, gleichzeitig aber die auch aus unserer Sicht auch aus Kinderschutzaspekten sinnvolle Einbindung in Trägerstrukturen zu gewährleisten, sollte § 45a-E SGB VIII daher aus unserer Sicht anders formuliert werden.

[1] Positionspapier SGB VIII VPK BV, **Anlage [Verweis]**
[2] Ref-E S. 117
[3] Ebd.
[4] Ebd.

VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Niedersachsen e.V.
Nikolaiwall 3
27283 Verden

Telefon 04231 9858645
Telefax 04231 9858647 info@vpk-nds.de
www.vpk-nds.de

Volksbank Aller-Weser Hoya
IBAN DE24 2566 3584 1400 0130 00
BIC GENODEF1HOY
Geschäftsführung: S.Voßgröne
Referenten: M.du Carrois, V.H. Chung, L, Meyer, V.Vogt

Amtsgericht Walsrode
VR 180270
Vorstand: I.Lindner, G. Berenzen, P.Falkenberg
Verwaltungsstelle: A. Norden

Vorgeschlagen wird die nachstehende Formulierung:

§ 45a Satz 2 und 3 RefE v. 5.10.2020	**§ 45a Satz 2 Vorschlag VPK v. 14.10.2020**
Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.	**Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.**

Durch eine solche Formulierung würde sichergestellt werden, dass selbstverständlich alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfüllt werden müssen, ohne dass eine unnötige Einschränkung auf bestimmte Formen der Trägerschaft erfolgt und auch bestehende, alternative Trägerstrukturen auf jeden Fall erhalten bleiben.

Zugleich wird dadurch eine übermäßige Verengung des Einrichtungsbegriffs zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung der Organisationsfreiheit der Einrichtungsträger verhindert, die für Träger der freien Jugendhilfe als eine Ausprägung des Grundrechts auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG zu gewährleisten ist.[5]

Das BVerwG hat zur Organisationsfreiheit weiter ausgeführt:

> *„Aus der Binnensystematik des § 45 SGB VIII erschließt sich, dass es der freien Entscheidung der Einrichtungsträger obliegt zu bestimmen, wie und in welcher organisatorischen Form sie ihre Einrichtungen betreiben und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in dieser Einrichtung gewährleisten möchten. Denn die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzung des § 45 Abs. 2 SGB VIII hat sich maßgeblich an der von dem Träger gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII vorzulegenden Einrichtungskonzeption auszurichten. Stellt diese sicher, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, ist die Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zwingend zu erteilen (vgl. Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 45 Rn. 14; Lakies, in: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 45 Rn. 24; VGH München, Beschluss vom 24. Juli 2017 - 12 CE 17.704 - juris Rn. 33).“*[6]

Der Prüfmaßstab für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII hat sich am Schutzgedanken der Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren; dies schließt auch geeignete Formen von Trägerstrukturen mit eingebundenen (Kleinst-) Einrichtungen ein, die auf andere Weise diese Voraussetzungen erfüllen können.

Zu vervollständigen wäre der Gesetzesentwurf im Übrigen um eine **Übergangsfrist**, da in der aktuellen Fassung der Bestandsschutz bereits bestehender Einrichtungen nicht geregelt ist.

[5] BVerwG, Urteil v. Urteil vom 24.08.2017 -5 C 1.16, Rn. 17
[6] Ebd.

VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Niedersachsen e.V.
Nikolaiwall 3
27283 Verden

Telefon 04231 9858645
Telefax 04231 9858647 info@vpk-nds.de
www.vpk-nds.de

Volksbank Aller-Weser Hoya
IBAN DE24 2566 3584 1400 0130 00
BIC GENODEF1HOY
Geschäftsführung: S.Voßgröne
Referenten: M.du Carrois, V.H. Chung, L, Meyer, V.Vogt

Amtsgericht Walsrode
VR 180270
Vorstand: I.Lindner, G. Berenzen, P.Falkenberg
Verwaltungsstelle: A. Norden

II. Einbindung der Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII

Insbesondere die Abgrenzung von Leistungen nach § 33 Satz 2 (Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche) und § 34 SGB VIII in Form der (betriebserlaubnispflichtigen) Erziehungsstellen ist in der Praxis ausgesprochen schwierig.[7]

Folgt man der begrüßenswerten Intention des RefE, mit der Einbindung familienähnlicher Betreuungsformen in betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen auch den Kinderschutz zu stärken, sollten nach unserer Auffassung zumindest auch die Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII nur im Rahmen einer solchen Einbindung stattfinden dürfen. Das bestehende und bewährte System der Aufsicht durch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber den Einrichtungen nach § 45 SGB VIII sollte auch auf diese Träger ausgeweitet werden. Zur Begründung kann auch hier auf das Positionspapier des VPK BV aus Oktober 2019 verwiesen werden.

Wir schlagen daher zur Ergänzung des § 33 SGB VIII einen weiteren Satz vor:

§ 33 Satz 3 SGB VIII - neu

Geeignete Formen der Familienpflege sind insbesondere bei einer Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII gegeben.

Lediglich die Abgrenzung zur Pflegeerlaubnis müsste sodann entweder in einem weiteren Satz („Auf diese Formen findet § 44 SGB VIII keine Anwendung") oder aber als Ausnahme in § 44 SGB VIII (z.B. „…gilt nicht für Einrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt wurde") formuliert werden.

[7] Vgl. Carrois, Michael du (2019). Die Abgrenzung familienähnlicher Formen der Heimerziehung von der Vollzeitpflege. Blickpunkt Jugendhilfe 24 (5), 11 ff.

VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Niedersachsen e.V.
Nikolaiwall 3
27283 Verden

Telefon 04231 9858645
Telefax 04231 9858647 info@vpk-nds.de
www.vpk-nds.de

Volksbank Aller-Weser Hoya
IBAN DE24 2566 3584 1400 0130 00
BIC GENODEF1HOY
Geschäftsführung: S.Voßgröne
Referenten: M.du Carrois, V.H. Chung, L, Meyer, V.Vogt

Amtsgericht Walsrode
VR 180270
Vorstand: I.Lindner, G. Berenzen, P.Falkenberg
Verwaltungsstelle: A. Norden